

Finanzordnung (FO)

Lüneburger Dartverband e. V. (LDV)

Alle in der Ordnung getätigten Aussagen in der männlichen Form sind als geschlechtslose Äußerungen zu verstehen.

§ 1 - Beiträge und sonstige Einnahmen

Um dem Verband eine wirtschaftliche Basis zu sichern, wird er durch Beiträge der Mitglieder und sonstige Einnahmen finanziert. Diese Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Jahresbeiträge
- b) Gebühren
- c) sonstige Einnahmen (z. B. Werbung, Sponsoren, Spenden)

§ 2 – Jahresbeiträge

- (1) Mitglieder nach § 4 Abs. 2 a) und b) der Satzung zahlen 15,00 € pro Jahr, darüber hinaus für jedes ihrer Einzelmitglieder einen Beitrag von 10,00 € pro Jahr. Zusätzlich werden die Beiträge zu übergeordneten Verbänden / Organisationen in der jeweils gültigen Höhe erhoben. Diese Beiträge werden vom LDV an diese Verbände abgeführt.
- (2) Jugendliche unter 18 Jahren sind beitragsfrei, sofern sie nicht innerhalb des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollenden. Sie zahlen dann den halben Jahresbeitrag. Stichtag ist der erste Tag des Geschäftsjahres.
- (3) Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach ihrem Ermessen, der jedoch nicht unter dem Beitrag nach Absatz 1 Satz 1 liegen darf.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht nach Absatz 1 Satz 1 befreit. Ein freiwilliger Mitgliedsbeitrag nach eigenem Ermessen kann gezahlt werden.
- (5) Die Beiträge nach Absatz 1 sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (6) Für neu gemeldete Einzelmitglieder, wird der Beitrag nach Absatz 1 Satz 1 erhoben. Dieser Beitrag ist bei Meldung sofort (innerhalb von 7 Tagen) zahlbar.
- (7) Bei Austritt werden die Beiträge nicht zurückerstattet.
- (8) Für Vereinigungen nach § 4 Absatz 4 der Satzung gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 4 - Gebühren und Straf gelder

Der LDV erhebt auf Grund dieser Ordnung oder auf Grund von vom Präsidium erlassenen anderen Ordnungen Gebühren für bestimmte Tätigkeiten. Dies sind insbesondere Gebühren zur Liganmeldung oder Gebühren für erhöhten Verwaltungsaufwand bei Regelverstößen.

- a) Ligagebühren pro Team je Saison: 15,00 €
- b) Mahngebühren 10,00 €

Weitere Gebühren/Strafgelder sind in den jeweiligen Ordnungen des LDV festgelegt.

§ 5 - Beitragsrückstand

- (1) Bei einem Rückstand von Beiträgen gemäß § 1 Buchstaben a) und b) von mehr als vier Wochen wird dem Mitglied nach § 4 Abs. 2 Buchstaben a) und b) der Satzung, seinen Mannschaften und Mitgliedern die Teilnahme an allen sportlichen Veranstaltungen des LDV verwehrt.
- (2) Bleibt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit seinen Beiträgen gemäß § 1 Buchstaben a) bis c) im Rückstand, so gilt dies als Missachtung dieser Ordnung im Sinne von § 6 Abs. 4 Satz 1 der Satzung. Zwischen Fälligkeit und erster Mahnung sowie zwischen erster und zweiter Mahnung müssen jeweils vier Wochen liegen. In der zweiten Mahnung ist auf die Möglichkeit des Vereinsauschlusses hinzuweisen.

§ 6 - Sonstige Einnahmen

Unter diese Einnahmen fallen insbesondere Werbeeinnahmen des LDV, Sponsorengelder sowie freiwillige Zuwendungen von Privatpersonen oder Geschäftspartnern.

§ 7 - Verwendung

Die Einnahmen des LDV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 8 - Zeichnungsberechtigung

Jede Bankbewegung ist dem geschäftsführenden Präsidium nach Anfall per Mail, sms oder Messenger. Der Zugriff auf das Vereinskonto ist durch den Schatzmeister allein möglich, er hat die Zahlungsgenehmigung je Vorgang nachzuweisen. Berechtigter für das Vereinskonto ist das geschäftsführende Präsidium.

§ 9 - Fahrtkosten

- (1) Notwendige Reisen sind jeweils mit dem kostengünstigsten Verkehrsmittel durchzuführen. Präsidiumsmitgliedern, die im Rahmen ihrer Funktion Fahrten mit eigenem PKW tätigen, wird ein Fahrtkostenausgleich in Höhe von 0,20 € pro Kilometer gewährt. Bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs werden die beleghaft nachgewiesenen Fahrtkosten erstattet.
- (2) Reisekosten, die auf Grund von Veranstaltungen von übergeordneten Verbänden / Organisationen anfallen, sind mit diesen abzurechnen. Ein Anspruch auf Erstattung durch den LDV besteht nicht, es sei denn das Präsidium beschließt die Delegation eines LDV-Vertreters hierzu. Unberührt hiervon werden die Reisekosten zur Teilnahme an den Delegiertenversammlungen der übergeordneten Verbände/Organisationen gemäß Abs. 1 erstattet.

§ 10 - Sonstige Auslagen

Sonstige Auslagen, die ein Präsidiumsmitglied im Rahmen seiner Funktion tätigt, werden gegen Nachweis der Notwendigkeit und genauen Höhe erstattet. Als sonstige Auslagen gelten insbesondere Telefon-, Porto- und Kopierkosten.

§ 11 - Beihilfen

- (1) Das Präsidium kann den Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Satzung oder den Einzelmitgliedern Beihilfen gewähren für:
 - a) Maßnahmen der Jugendarbeit,
 - b) die Einrichtung von Spielstätten,
 - c) Maßnahmen zur Erlangung der Eintragung ins Vereinsregister,
 - d) Maßnahmen der Mitgliederwerbung,
 - e) Sportveranstaltungen,
 - f) Maßnahmen der Werbung für den Dartsport im Allgemeinen.
- (2) Die Beihilfen können nur gewährt werden, wenn die wirtschaftliche Situation des LDV dieses zulässt. Maßnahmen innerhalb der Jugendarbeit ist Vorrang zu gewähren. Im Haushaltsplan des Kassenwartes ist festzulegen, welche Mittel im jeweiligen Geschäftsjahr (als absoluter Betrag oder Anteil an den tatsächlichen Einnahmen) für Beihilfen zur Verfügung steht.
- (3) Beihilfen sind beim Präsidium schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss enthalten, wie hoch die Beihilfe sein soll und wofür die Beihilfe vorgesehen ist.
- (4) Der Beschluss, eine Beihilfe zu gewähren, muss enthalten:
 - a) Die genaue Höhe der Beihilfe in Euro,
 - b) die Modalitäten der Auszahlung und gegebenenfalls der Rückzahlung,
 - c) die genaue Bezeichnung, wofür die Beihilfe zu verwenden ist,
 - d) der Hinweis, dass die Beihilfe zurückzuerstatten ist, falls die tatsächlich entstandenen Kosten nicht oder nicht vollständig nachgewiesen werden oder zweckentfremdet wird.Der Beschluss ist dem Antragsteller in einem gesonderten Schreiben mitzuteilen.

§ 12 - Haushaltsplan

- (1) Der Schatzmeister legt jährlich der Delegiertenversammlung einen Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr vor (§ 9 Absatz 2 Buchstabe e) der Satzung).
- (2) Der Haushaltsplan muss enthalten:
 - a) Die Höhe der zu erwartenden Einnahmen, gegliedert nach ihrer Art,
 - b) die Höhe der geplanten Ausgaben, gegliedert nach ihrer Art,
 - c) die Höhe der möglichen Beihilfen nach § 11 Absatz 3 Satz 4.
- (3) Der Haushaltsplan dient als Richtlinie für das Wirtschaften des Präsidiums des LDV. Er ist nicht bindend.

§ 13 - Kredite

Die Aufnahme von Krediten ist nicht möglich.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am Tag nach ihrer Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Finanzordnung des LDV vom 15.11.1998, geändert am 14.01.2011/25.02.2002/06.07.2013 außer Kraft.

Beschlossen und ausgefertigt am **xx.xx.xxx** in **xxx**

gez. Otto Goergens
Präsident

gez. Christian Schuster
Vizepräsident